

## Antrag

der Abgeordneten **Josef Muchitsch, Mag<sup>a</sup>. Selma Yildirim,**  
Genossinnen und Genossen

**zum Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 3024/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf,  
Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein  
Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und ein Bundesgesetz über den  
Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger erlassen werden und das Einkommensteuergesetz  
geändert wird (1817 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichts 1817 d.B. wird wie folgt geändert:

**Art. 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:**

*1. Nach Ziffer 1 werden folgenden Ziffer 1a bis 1e eingefügt:*

*„1a. In § 16 Abs. 3 wird der Betrag „132 Euro“ durch den Betrag „300 Euro“ ersetzt.*

*1b. In § 26 Z 4 lit. a lautet der erste Satz:*

*„a) Als Kilometergelder sind höchstens zu berücksichtigen*

- 1. für Motorfahrräder und Motorräder 0,35 Euro je Fahrkilometer,*
- 2. für Personen- und Kombinationskraftwagen 0,60 Euro je Fahrkilometer,*
- 3. für Mitbeförderung von Personen in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen je Person 0,10 Euro je Fahrkilometer,*
- 4. für die Benützung eines eigenen Fahrrades 0,50 Euro je Fahrkilometer.“*

*1c. In § 26 Z 4 lit. b wird der Betrag „26,40 Euro“ durch den Betrag „40 Euro“ ersetzt.*

*1d. In § 26 Z 4 lit. c wird der Betrag „15 Euro“ durch den Betrag „25 Euro“ ersetzt.*

*1e. In § 41 Abs. 1 und Abs. 3 wird der Betrag „730 Euro“ jeweils durch den Betrag „1 500 Euro“ ersetzt.“*

*2. Nach Ziffer 2 werden folgende Ziffern 2a und 2b eingefügt:*

*„2a. In § 67 Abs. 1 wird der Betrag „2 100 Euro“ jeweils durch den Betrag „2 500 Euro“ ersetzt.*

*2b. In § 68 Abs. 1 wird der Betrag „360 Euro“ durch den Betrag „580 Euro“ ersetzt.“*

3. Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. In § 124b wird folgende Z 422 angefügt:

„422. § 16 Abs. 3, § 26 Z 4 lit. a, § 26 Z 4 lit. b, § 26 Z 4 lit. c, § 41, § 67 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2022 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 bzw. für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 enden, anzuwenden.““

### Begründung

#### Zu Ziffer 1 bis 3

Die Preisseigerung der vergangenen Monate erreichte erst jetzt im Oktober 2022 mit +11% im Vergleich zum Vorjahr einen Höhepunkt, gemessen ab dem Jahr 2020 beträgt kumulierte Preisanstieg in den drei Krisenjahren inzwischen +15,6% (VPI 2020).

Durch die Inflationsentwicklung sind für die Lohnsteuer wichtige Beträge, wie das Werbungskostenpauschale, der Veranlagungsfreibetrag, die Freigrenze bei den sonstigen Bezügen, die monatlichen steuerfreien Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge zu erhöhen.

Die Diäten für Dienstreisen wurden in den vergangenen Jahrzehnten (zumindest seit der Euro-Umstellung) nicht angepasst. Systematisch handelt es sich um eine Abgeltung des Kaufpreisunterschiedes zwischen dem Wohn- und dem Reiseort. Dennoch sind in zahlreichen Kollektivverträgen bereits höhere Tagesdiätsätze vorgesehen. Daher erscheinen auch die Anhebung der steuerfreien Tagesdiäten und Nächtigungsgelder im Inland geboten.

Die Höhe des Kilometergeldes leitet sich derzeit aus den höchstens den Bundesbediensteten zustehenden Sätzen der Reisegebührenvorschrift 1955 ab, die Beträge wurden allerdings seit mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr valorisiert. Um den gestiegenen Mobilitäts- und damit ständig steigenden Fahrtkosten Rechnung zu tragen, sollen die Sätze für das Kilometergeld in das Steuerrecht übernommen, und angehoben werden.

	KM-Geld idGf	KM-Geld neu ab 2023
PKW / KKW	0,42 €	0,60 €
Motorfahrräder und Motorräder	0,24 €	0,35 €
Fahrrad	0,38 €	0,50 €
Mitfahrer*innen	0,05 €	0,10 €

(P. WIMMER)  
Peter Wimmer  
(P. WIMMER)

Neben  
Haben Sie unterschrieben?  
(YILDIRIM) (Dr. MATZNER)  
Yilmaz  
(YILDIRIM) (Dr. MATZNER)

